Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 8

Artikel: Erfindungspatente

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581435

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Doppelhäufern (je 5 % von Bund und Kanton von einer Baufumme von 210,000 Fr.) zugesichert, sobann find unterm 17. bezw. 27. März 1923 von der kantonalen Baudirektion mit Genehmigung des eidgenöffischen Arbeitsamtes weitere 49,000 Fr. als Subvention für den Bau weiterer 14 Zweisamilienhäuser im Kostenbetrage von 490,000 Fr. bestimmt in Aussicht gestellt worden.

Bis heute haben 23 Genoffenschafter 55,830 Fr. bei der Stadtkaffe einbezahlt, das Geld wird in erfter Linie zur Bezahlung des erworbenen Baulandes verwendet werden. Die Brufung der Blane, welche den Aften beigelegt wurden, hat ergeben, daß die Häuser zweckmäßig und gut gebaut werden sollen, so daß sich eine finan-zielle Unterstützung des Unternehmens wohl rechtfertigt. Im weltern ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß in Winterthur der Mangel an kleinen Wohnungen noch höchst empsindlich spürbar ist. Zurzeit sind noch in Notwohnungen untergebracht: 64 Familien in Baracken, 19 im Kirchplatschulhaus, 14 in der Kaserne, 3 im ehe-maligen Gemeindehaus Töß, 10 in Privathäusern, total also 110 Familien. Auf 1. April 1923 hatten sich 25 Familien gemelbet, die hatten ausziehen follen, aber zirka 10 Tage vor dem Termin noch keine Wohnung gefunden hatten. Bei dieser Situation ist es daher dringend notwendig, daß mit allen tunlichen Mitteln der Wohnungsbau gefördert wird. Die Erfahrungen, die mit dem Bau von Wohnhäusern durch die Stadt felbst gemacht wurden, wirken in mehrfacher Beziehung nicht ermunternd für die Fortsetzung einer solchen Aftion. Es scheint für die Stadt viel vorteilhafter zu fein, wenn fie den Bau von zweckbienlichen Wohnungen durch Genoffenschaften das durch fördert, daß sie an solche Wohnbauten Subven-tionen leistet. Der Stadtrat hat den Eindruck, das Unternehmen der allgemeinen Baugenoffenschaft sei lebens= fräftig und unterstützungswürdig, er beantragt daher die Subventionierung diefer Wohnbauten im angegebenen Betrage von 1000 Fr. pro erstellte Wohnung.

Die Lage des Arbeitsmarktes

im April 1923.

(Rorrespondeng.)

Nach den statistischen Erhebungen des Eidgenöffischen Arbeitsamtes hat sich die Lage des schweizerischen Ar-beitsmarktes im April 1923 neuerdings in erfreulicher Weise wesentlich gebessert.

1. Die Bahl ber ganglich Arbeitslosen (mitgezählt die bei subventionierten und nichtsubventionierten Rolftandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen) ist von Ende März bis Ende April 1923 von 44,909 auf 35,512, also um 9397 innert Monatsfrist gesunken.

Die Zahl 35,512 für Ende April umfaßt 30,153 männliche (Abnahme 8672) und 5359 weibliche (Abnahme 725) Arbeitslofe. Sie entspricht ungefähr dem

Stand von Ende Januar 1921.

Die Aberficht nach Berufsgruppen zeigt eine Abnahme der ganglich Arbeitslosen in den Gruppen: ungelerntes Personal (2872); Herstellung von Bauten und Bauftoffen, Malerei (2223); Uhrenindustrie und Bijouterie (1173); Metall- Maschinen- und elektrotechnische Industrie (963); Textilindustrie (883); Holz- und Glasbe- arbeitung (312); Landwirtschaft und Gärtnerei (271); Forstwirtschaft und Fischerei (214); Handel und Verwaltung (179); Bekleidungsgewerbe und Leberindustrie (151); Lebens= und Genußmittel (123); chemische Industrie (102); Bergbau und Torfgraberei (63); graphische Gewerbe und Papierindustrie (34); freie und gelehrte Berufe (29); Berkehrsdienft (9).

Zunahme verzeichnen nur die Gruppen: Hotelindustrie und Gastwirtschaftsgewerbe (163); Haushalt (41).

Mit Ausnahme der Kantone Glarus und Bug, die eine Zunahme von 196 ganzlich Arbeitslosen verzeichnen, weisen alle übrigen Kantone eine zum Teil ganz beträchtliche Abnahme auf.

2. Notstandsarbeiter: Die Zahl der bei Notftandsarbeiten beschäftigten Arbeitslofen hat nach den Meldungen der Kantone um 3106 abgenommen und betrug am 30. April noch 12,279, wovon 11,792 bei subventionierten Notstandsarbeiten beschäftigt waren. Nicht mitgezählt find die bei Notstandsarbeiten des Bundes, sowie die auf Grund von Subventionen nach Art. 9 bis in Brivatbetrieben arbeitenden Berfonen.

3. Die Zahl der tatsächlich ohne Arbeit sich Befindlichen hat von Ende Mary bis Ende April um 6291 abgenommen, und betrug noch 23,233. Sie umfaßte 18,123 Männer (Abnahme 5660) und 5110

Frauen (Abnahme 631).

4. Die Zahl der gemäß dem Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 unterstützten gänzlich Arbeitslosen ist von Ende März dis Ende April von 17,010 auf 11,015, also um 5995 gefallen.

Diese Zahl umfaßt 9102 männliche (Abnahme 5512) und 1913 weibliche (Abnahme 483) Arbeitslose. Sie entspricht ungefähr bem Stand von Mitte Januar 1921.

5. Teilweise Arbeitslose: Die Bahl ber teilweise Arbeitslosen hat sich im Monat April von 19,779

auf 17,767, also um 2012 vermindert.

Eine Abnahme der teilweisen Arbeitslosigkeit ist namentlich eingetreten in den Gruppen: Textilindustrie (1761); Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Induftrie (872); Lebens- und Genußmittel (757); graphisches Gewerbe und Papierindustrie (315); chemische Industrie (243); Uhrenindustrie und Bijouterie (81): ungelerntes Personal (39).

Eine Zunahme verzeichnen hauptfächlich die Gruppen: Herstellung von Bauten und Bauftoffen, Malerei (2020); Bergbau und Torfgräberei (15); Bekleibungs-

gewerbe und Lederindustrie (20).

6. Die Gesamtzahl der Betroffenen (ganzlich und teilweise Arbeitskose) ist im Laufe des Monats April von 64,688 auf 53,279, also um 11,409 zurückgegangen.

Die Berichte sämtlicher kantonalen Zentralskellen für Arbeitsnachweis ftellen eine merkliche Befferung ber Lage feft. In den Kantonen Bern, Luzern, Bafel-Stadt, Graubunden und Thurgau wird eine rege Bautätigkeit gemeldet, verbunden mit starker Nachfrage nach qualifizierten Baumalern, Zimmerleuten und Spenglern.

Erfindungspatente.

Ein Fachmann berichtet hierüber in der "Thurg.-

Zeitung"

Von verschiedenen Patentinhabern find Eingaben an den Bundesrat gerichtet worden, in denen sie eine zeitweilige Berlangerung ber gefetlichen Höchstdauer der schweizerischen Erfindungspatente und des Schutes gewerblicher Mufter und Modelle anregen. Begründet wird bie Forderung mit dem Hinweis auf zeitweilige Verlängerung der Patentdauer in andern Ländern, die empfindliche Benachteiligung vieler schweizerischer Erfinder durch den Rrieg und feine Folgen und ichlieflich mit dem Sinweis, daß literarische und fünstlerische Werke viel langeren Schut genießen, als die Erfindungspatente. In ber Hauptfache foll es sich somit um einen Ausgleich, hauptfächlich ber Folgen bes Krieges handeln, die sich in unserm Lande und namentlich in Bezug auf das geistige Eigentum erst viel später, zum Teil sogar erst jest, bemerkbar gemacht haben. Das eidgenössische Amt für geiftiges Eigentum in Bern hat die Anregung auf dem Zirkularweg den wirtschaftlichen

Berbanden zur Stellungnahme unterbreitet.

Wie das Palentamt ausführt, sind es weniger die unmittelbaren Wirkungen des Krieges, als die Erscheinungen der Nachkriegszeit, welche die schweizerische Volkswirtschaft ungunftig beeinflußt haben und noch beeinfluffen. Die Schupverlängerung hätte daher den Charakter einer Maßnahme gegen die derzeitige wirtschaftliche Kriss. Um ihren Zweck zu verwirklichen, müßte die Schutverlängerung an sich die Kriegszeit überdauern. Deren Ende ift zurzeit nicht abzusehen; aber eine Verlängerung für einen erft später bestimm= baren Zeitraum wäre mit dem Interesse der loyalen Konkurrenz nicht wohl vereinbar. Die Verlängerung müßte daher von vorneherein zeitlich begrenzt werden, wobei damit zu rechnen ware, daß sich auf ihren Ablauf hin neue Berlängerungsbegehren einstellen würden. Es können aber auch später wieder wirtschaftliche Krisen eintreten. Gibt die heutige Wirtschaftslage Anlaß zu einer Schutverlängerung, so konnte später unter Berufung auf diesen Prazedenzfall wiederum eine Schutverlängerung verlangt werden.

Den Intereffen der Patentinhaber stehen diejenigen der loyalen Konkurrenz gegenüber. Ohne Zweifel könnte das durch die Patente gewährte Monopolrecht je nach seiner Ausdehnung der industriellen Entwicklung des Landes nachteilig werden. Aus diesem Grunde ist der Patentschut überall zeitlich beschränft, und zwar beträgt seine Höchstdauer nach dem schweizerischen Batent= gesetz in der Regel 15 Jahre von der Patentanmeldung hinweg. Gine allfällige Schutberlängerung tonnte nicht auf schweizerische Patentinhaber beschränkt, sondern müßte auch den Angehörigen anderer Verbandständer ohne Rücksicht auf Gegenrecht gewährt werden. Durch=
schnittlich entfallen etwa 60% der schweizerischen Ba=
tente auf Ausländer.

Der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schute des gewerblichen Eigentums gehören zurzeit dreißig Länder an, von welchen acht eine zeitweilige Verlängerung der Patentdauer gewährt haben. Für die Bemeffung der Verlängerung wurde auf die Dauer des Kriegszustandes

Ohne Zweifel sind verschiedene schweizerische Patent= inhaber durch die Krife, welche sich infolge des Krieges in zunehmendem Maße bemerkbar machte, praktisch daran gehindert worden, ihre Patente voll auszunüten. Indeffen darf nicht vergessen werden, daß die Berlangerung des schweizerischen Schutes ohne Gegenrecht erfolgen mußte und daß damit zu rechnen mare, daß die ausländischen Staaten dem schweizerischen Beispiel nicht folgen würden. Es ergabe sich somit, daß die Patente zwar in der Schweiz geschützt bleiben, im Auslande dagegen ihre Ausbeutung nach Ablauf der nor-malen Schutzfrist möglich wäre. Sofern es sich um wertvolle Patente handelt, wurde deren Ausbeutung ohne Zweifel im Austande sofort an die Hand genommen. Die Produktionsverhältniffe find in der Schweiz heute ohnehin wesentlich ungünstiger als in anderen Industrie= staaten, was bereits zu der bedauerlichen Tatsache gestührt hat, daß schweizerische Betriebe Teile ihrer Fabris kation in das Ausland verlegten oder sich an ausländischen Unternehmungen beteiligten. Unter diesen Umständen ware eine Berlängerung der Patentdauer, die auf das Gebiet der Schweiz beschränkt bliebe, geeignet, der Abwanderung der Industrie oder dem Entstehen von auß= ländischen Konkurrenzunternehmungen Vorschub zu lei= sten. Diejenigen Industrien und Gewerbezweige, welche

vorwiegend für den Inlandsmarkt arbeiten, haben bereits durch die Einfuhrbeschränkungen einen staatlichen Schutz erhalten. Für die Exportindustrien, welche auf den Weltmarkt angewiesen sind, würde aber die Verlängerung der Patentdauer keine wirkliche Hilfsmaßnahme bedeuten, da es der ausländischen Konkurrenz frei stände, ihrerseits von den schweizerischen Batenten Gebrauch zu machen. Unter diesen Umständen ift zu erwarten, daß die wirtschaftlichen Berbande grundsätlich eher einen ablehnenden Standpunkt einnehmen werden, da die zeitweilige Berlängerung der Patente nicht die von den Initianten erwartete Besserung der wirt= schaftlichen Lage herbeiführen würde.

Verbandswesen.

Schweizerische Raufmännische Mittelstandsvereini= Die Geschäftsleitung der Kaufmannischen Mittelftandsvereinigung der Schweiz bereinigte in ihrer Sitzung in Solothurn die Traktanden für die Jahresversamm= lung, welche auf den 10. Juni anläßlich der schweize-rischen Kochkunftausstellung in Luzern anberaumt wurde. Sie wird dabei insbesondere die internationale Organisation des Mittelftandes und die Beteiligung am internationalen Mittelftandskongreß vom September laufenden Jahres in Bern und Laufanne, sodann die Stellungnahme der Gruppe Handel zur Revision der Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes und zur kommenden Zollgesetzgebung sowie weitere Postulate von Settionen und Einzelmitgliedern behandeln. Es sollen alle Angehörigen und Förderer der Mittelftandsbewegung eingeladen werden. Die Geschäftsleitung beriet weiter die Sefretariatsfrage, die Stellung zur Schweizerwoche, zur Postverkehrsgesetzvorlage, die Bekämpfung der Extrarabattabgabe sowie die neuesten Erscheinungen von lotterieartiger Reklame im Kleinhandel usw.

Internationaler Mittelstandskongreß vom September 1923. (Mitget.) Das Organisationskomitee für diesen Kongreß — der bekanntlich nächsten Herbst in der Schweiz ftattfindet — hat neuerdings konftatieren fönnen, daß in ganz Europa, Sowjetrußland etwa auß-genommen, sich ein lebhaftes Interesse geltend macht,

